

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern  
[reto.bern@fin.be.ch](mailto:reto.bern@fin.be.ch)



Bern, 20. Juni 2017

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

### Steuergesetzrevision 2019

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2019. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

## 1 GRUNDSÄTZLICHES

Steuergerechtigkeit, sozialverträgliche Steuern – das sind zentrale Anliegen der Sozialdemokratie, wenn es um das Erheben der Steuern und die gesetzlichen Vorgaben dafür geht. Ebenso wie die klare Aussage, dass Steuereinnahmen so bemessen sein müssen, dass sie die Ausgaben, welche zur Führung des Staatswesens benötigt werden, decken können.

Einzelne der vorliegenden Änderungen widersprechen diesen Forderungen, beispielsweise die Senkung der Unternehmenssteuern. Wir werden dies im entsprechenden Artikel konkret ausführen.

## 2 ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

### **Art 48 b: Art. 16 Abs. 3; Art. 20 Abs. 4; Art. 20d; Art. 21b (neu)**

Keine Bemerkungen

### **Art. 28 Abs. 1 (...) g**

Der Freibetrag von total CHF 15'400 für die Besteuerung von Kostgeldern und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden, pflegebedürftigen Personen ist aus Sicht der SP des Kantons Bern zu gering. Erstens nehmen die betreuenden Personen in der Regel in Kauf, wegen der Pflege einer pflegebedürftigen Person zuhause, nur noch Teilzeit zu arbeiten.

Andererseits muss festgestellt werden, dass die Betreuung zuhause wesentlich günstiger ist als die Pflege in einer Institution. Der Kanton sollte also diese Form der Betreuung von pflegebedürftigen Personen eher fördern und nicht durch Besteuerung, bzw. tiefe Freibeträge unattraktiv machen.

**Art. 52, Abs. 1 lit g (neu)**

Diese Änderung lehnt die SP ab.

Begründung:

Wir wollen, im Sinne der Energiestrategie, Photovoltaik-Anlagen nicht unnötig steuerlich belasten, da sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Anlagen in den letzten Jahren verschlechtert haben und inskünftig der steigende Teil der Anlagen nicht mehr KEV-Anlagen sein werden, sondern Anlagen, welche mit einer Einmalvergütung erbaut wurden. PV-Anlagen sind ein wichtiger Teil der Energiestrategie des Kantons. Die SP verlangt eine saubere Auslegeordnung und eine möglichst einheitliche und förderliche Steuer-Praxis von Photovoltaikanlagen (Postulat 2016.RRGR.892).

Die einfachste steuerliche Praxis wäre unseres Erachtens, alle PV-Anlagen (ob Aufdach-Anlagen, Indach-Anlagen oder Fassadenelemente) gleich zu behandeln, das heisst amtlich nicht zu bewerten, keinen Eigenmietwert zu erheben, aber den Ertrag als Einkommen zu versteuern.

Das Verwaltungsgericht hat Rekurse bezüglich der amtlichen Bewertung von Aufdach-Anlagen sowohl bei juristischen als auch bei privaten Personen gestützt. Aufdach-Anlagen sind gemäss Verwaltungsgericht bewegliches Vermögen, insofern sind diese nicht amtlich zu bewerten. Integrierte Anlagen sind sachrechtlich zwar eindeutig Gebäudebestandteil, der amtliche Wert sollte aber - im Sinne der Gleichbehandlung - so eingeschätzt werden, wie ein vergleichbarer Gebäudebestandteil ohne Photovoltaik-Element. Am Ende der Lebensdauer haben solche Anlagen nur noch Gebäudebestandteilfunktion. Zudem ist bei PVA auf die Erhebung eines Eigenmietwertes zu verzichten, auch wenn der Strom ganz oder teilweise selber genutzt wird, da der Stromverbrauch auch bei einem Mieter nicht Gegenstand der Miete ist. Eine möglichst hohe Eigennutzung ist energiepolitisch erwünscht, es ist somit unsinnig, wenn der Eigenmietwert umso höher ist, je mehr Strom ein Besitzer selber Strom nutzt.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abzugsfähigkeit der Investitionen von den Unterhaltskosten möglich bleibt. Wir bezweifeln, dass nachfolgende Argumentation der Steuerverwaltung (Vortrag) wirklich zutrifft: «Bei einer Behandlung als bewegliches Vermögen könnten die entsprechenden Kosten nicht mehr als Unterhalt (einer Liegenschaft) steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung würde nicht mehr greifen». Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, ein Gutachten machen zu lassen. Es ist von unabhängiger Stelle juristisch zu klären, ob durch die - vom Verwaltungsgericht bestätigte - Behandlung von Aufdach-Anlagen als bewegliches Vermögen, der Abzug der Investition von den Unterhaltskosten tatsächlich verunmöglicht wird.

Wir lehnen diese Änderung ab und schlagen vor, dass der Regierungsrat die Steuergesetzrevision nutzt, um die steuerliche Praxis zu vereinfachen sowie förderorientiert und transparent zu gestalten.

**Art. 91 Abs. 1**

Keine Bemerkungen

**Art. 95 Abs. 1**

Die SP des Kantons Bern lehnt die Senkung der Gewinnsteuer zum heutigen Zeitpunkt dezidiert ab.

Mit den geplanten Steuersenkungen verliert der Kanton Bern in den Planjahren 2019 – 2020 jährlich CHF 45 bis 103 Mio. Die so verursachten Mindereinnahmen führen zu einem neuen, bzw. zusätzlichen Spardruck. Nach zahlreichen Sparpaketen und dem Leistungsabbau im Rahmen von ASP 2014 erarbeitet der Regierungsrat erneut ein Sparpaket, dessen Umfang und Folgen wir zurzeit noch nicht kennen. Wir müssen aber, angesichts der hohen einzusparenden Summen, mit massiven Sparmassnahmen rechnen. Da der Spielraum für Einsparungen nur noch gering sein dürfte, befürchten wir Abbau in der Bildung, im Gesundheitswesen und im Sozialwesen sowie einen erneuten Stillstand der Lohnentwicklung für das kantonale Personal und die Lehrpersonen.

Nach der Ablehnung der USR III durch die Stimmbevölkerung ist die Ausgestaltung der neuen Vorlage auf Bundesebene noch ungewiss. Angesichts der engen finanziellen Möglichkeiten des Kantons Bern ist eine vorgezogene Senkung der Gewinnsteuern verfrüht und falsch.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass auf die Senkung der Gewinnsteuern zu verzichten ist.

#### **Art. 112 Quellenbesteuerte Personen**

Der Regierungsrat will auf die Umsetzung der Motion 190-2012 (Stucki; Bern; «Ausländische SportlerInnen und KünstlerInnen gerecht besteuern») verzichten. Dies mit dem Verweis auf die entsprechenden Steuersätze anderer Kantone). Die SP des Kantons Bern ist damit nicht einverstanden. Wir sind überzeugt, dass für die Wahl eines Austragsortes von Sportanlässen oder Grosskonzerten, im Wesentlichen andere Aspekte wichtig und für die Attraktivität des Ortes massgebend sind. Andererseits ist der Kanton, angesichts der Finanzlage und der Folgen bisheriger Steuersenkungen (Fahrzeugsteuer, Handänderungssteuer) darauf angewiesen, sämtliche Möglichkeiten für die Öffnung von Mehreinnahmen wahrzunehmen.

Wir bitten darum, die als Postulat überwiesene Motion in dieser Steuergesetzrevision umzusetzen.

### **3 SCHLUSSBEMERKUNG**

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti  
Parteipräsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär